
Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

InnoTec TSS Aktiengesellschaft

Grunerstr. 62,
40239 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

**zum Pflichtangebot
(Barangebot)**

der

und

der

GLI Beteiligungsgesellschaft mbH

Sternstr. 58, 40479 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Grondbach GmbH

Gerresheimer Landstr. 63, 40699 Erkrath
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der InnoTec TSS Aktiengesellschaft

Aktien der InnoTec TSS Aktiengesellschaft:
ISIN DE0005405104

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der InnoTec TSS Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A41YFC4

Inhalt

Anlage	6
Definitionen.....	7
Begründete Stellungnahme	9
1 Hintergrund.....	9
2 Allgemeine Informationen	10
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	10
2.2 Tatsächliche Grundlagen.....	10
2.3 Interessenkonflikte aufgrund von Doppelrollen	11
2.4 Veröffentlichung.....	11
2.5 Stellungnahme des Betriebsrats	12
2.6 Eigenverantwortlichkeit der InnoTec-Aktionäre	12
2.7 Hinweise der Bieter	12
3 Informationen über InnoTec	13
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	13
3.2 Geschäftsjahr	13
3.3 Unternehmensgegenstand	13
3.4 Geschäftstätigkeit der InnoTec.....	13
3.5 Kapitalstruktur der InnoTec	15
3.5.1 Grundkapital	15
3.5.2 Genehmigtes Kapital 2025	15
3.5.3 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien.....	15
3.6 Börsennotierung.....	16
3.7 Zusammensetzung des Vorstands.....	16
3.8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	16

3.9	Mit InnoTec gemeinsam handelnde Personen	17
4	Informationen über die Bieter und die Bietergemeinschaft.....	17
4.1	Bieter 1	17
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	17
4.1.2	Geschäftsjahr.....	17
4.1.3	Unternehmensgegenstand	17
4.1.4	Geschäftstätigkeit	17
4.1.5	Kapitalstruktur.....	17
4.1.6	Geschäftsführung	17
4.1.7	Gesellschafterstruktur	17
4.1.8	Tochterunternehmen.....	17
4.2	Bieter 2.....	18
4.2.1	Rechtliche Grundlagen	18
4.2.2	Geschäftsjahr.....	18
4.2.3	Unternehmensgegenstand	18
4.2.4	Geschäftstätigkeit	18
4.2.5	Kapitalstruktur.....	18
4.2.6	Geschäftsführung	18
4.2.7	Gesellschafterstruktur	18
4.2.8	Tochterunternehmen.....	18
4.3	Bietergemeinschaft	18
4.3.1	Bieter-Vereinbarung.....	18
4.3.2	Hälfziger Erwerb der Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien	18
4.4	Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen	19
4.4.1	Mit Bieter 1 gemeinsam handelnde Personen	19

4.4.2	Mit Bieter 2 gemeinsam handelnde Personen	19
4.5	Gehaltene InnoTec-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	20
4.5.1	Unmittelbar gehaltene InnoTec-Aktien der Bieter	20
4.5.2	Unmittelbar gehaltene InnoTec-Aktien der mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen	20
4.5.3	Unmittelbar gehaltene InnoTec-Aktien Dritter, die einem Bieter oder Weiteren Kontrollerwerber zugerechnet werden	21
4.5.4	Zurechnung von Stimmrechten an die Bieter aufgrund der Acting in Concert Vereinbarung	21
4.5.5	Gesamtstimmrechte der Bieter und der Weiteren Kontrollerwerber	22
4.5.6	Instrumente	23
4.5.7	Keine weiteren Stimmrechte	24
4.6	Frühere Erwerbe von InnoTec-Aktien	24
4.7	Mögliche Parallelerwerbe	24
5	Informationen zum Angebot	24
5.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	24
5.2	Prüfung durch die BaFin	25
5.3	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	25
5.4	Durchführung des Angebots	25
5.5	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	25
5.6	Annahmefrist	25
5.7	Entschädigung gemäß § 39 i.V.m. § 33b WpÜG	26
5.8	Mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG	26
5.9	Rücktrittsrechte	26
5.10	Annahme und Abwicklung des Angebots	27
5.11	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	29

5.12	Keine Angebotsbedingungen	29
6	Finanzierung des Angebots.....	29
6.1	Maximale Gegenleistung.....	29
6.2	Finanzierungsmaßnahmen	30
6.2.1	Nichtannahmevereinbarung	30
6.2.2	Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung	30
6.2.3	Depotsperrvereinbarung	31
6.2.4	Erwarteter Finanzierungsbedarf der Bieter.....	31
6.2.5	Weitere Finanzierungsmaßnahmen	32
6.3	Finanzierungsbestätigung	33
6.4	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	33
7	Gegenleistung	33
7.1	Art und Höhe der Gegenleistung	33
7.2	Gesetzlicher Mindestpreis.....	33
7.3	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	34
7.3.1	Bestätigung durch Wertgutachten	34
7.3.2	Gesamtbewertung durch den Vorstand	36
7.3.3	Gesamtbewertung durch den Aufsichtsrat.....	36
8	Absichten der Bieter und der Weiteren Kontrollerwerber	37
8.1	Beschreibung	37
8.1.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen.....	37
8.1.2	Sitz und Standorte von InnoTec.....	38
8.1.3	Arbeitnehmer und deren Vertretungen, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.....	38
8.1.4	Mitglieder des Vorstands	38

8.1.5	Mitglieder des Aufsichtsrats	38
8.1.6	Strukturmaßnahmen	38
8.1.7	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieter und/oder der Weiteren Kontrollerwerber	38
8.2	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	39
8.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen.....	39
8.2.2	Sitz und Standorte von InnoTec.....	39
8.2.3	Belegschaft, Mitarbeiterbeteiligung und Beschäftigungsbedingungen.....	39
8.2.4	Mitglieder des Vorstands	39
8.2.5	Mitglieder des Aufsichtsrats	39
8.2.6	Strukturmaßnahmen	39
8.2.7	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieter und/oder der Alleingesellschafter	40
9	Auswirkungen auf InnoTec-Aktionäre	40
9.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	40
9.2	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	41
10	Aktienbesitz und Absichten der Organmitglieder	42
11	Absicht der InnoTec, das Angebot für eigene Aktien anzunehmen	42
12	Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat.....	42
13	Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung	43

Anlage

Anlage	Liste sämtlicher Tochterunternehmen
--------	-------------------------------------

Name, Sitz	Kapitalanteile
------------	----------------

Segment Türsysteme

Rodenberg Türsysteme AG, Porta Westfalica	100%
Bowlux Benelux B.V., Assen, Niederlande	100%
Mecklenburger Bauelemente GmbH, Cramonshagen	100%
Polytec Nederland B.V., Assen, Niederlande	100%
Porta Glas Design GmbH, Porta Westfalica	100%

Segment Bauspezialwerte

RECKLI GmbH, Herne	100%
Reckli Middle East (FZE), Sharjah - V.A.E	100%
RECKLI France S.A.S., Neuilly sur Seine, Frankreich	100%
US Formliner Inc., Bogart, Georgia, USA	60%
USF Properties Inc., Bogart, Georgia, USA	50%

AG und Sonstige

InnoTec TSS AG, Düsseldorf	
Glück Fenster Rolladen Technik Verwaltung GmbH, Kulmbach	100%
IFT Fassadentechnik Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	100%

Stand 31.12.2025

Definitionen

Acting in Concert Parteien	→ Ziffer 4.5.4
Acting in Concert Vereinbarung	→ Ziffer 4.5.4
Angebot	→ Ziffer 1
Angebotskosten	→ Ziffer 6.2.4
Angebotspreis	→ Ziffer 5.5
Angebotsunterlage	→ Ziffer 1
Annahmeerklärung	→ Ziffer 5.10
Annahmefrist	→ Ziffer 5.6
Aufsichtsrat	→ Ziffer 1
BaFin	→ Ziffer 5.2
Begründete Stellungnahme	→ Ziffer 1
Bieter	→ Ziffer 1
Bieter 1	→ Ziffer 1
Bieter 2	→ Ziffer 1
Bieter-Vereinbarung	→ Ziffer 4.3.1
Bieter	→ Ziffer 1
Börse München	→ Ziffer 3.6
CEU	→ Ziffer 5.10
Drei-Monats-VWAP	→ Ziffer 7.2
Genehmigtes Kapital 2025	→ Ziffer 3.5.2
Gesellschaft	→ Ziffer 1
Gesellschafterdarlehen 1	→ Ziffer 6.2.5
Gesellschafterdarlehen 2	→ Ziffer 6.2.5
gettex	→ Ziffer 3.6
GLB-Depotsperrvereinbarung	→ Ziffer 6.2.3
GLB-Nichtannahmevereinbarung	→ Ziffer 6.2.1
InnoTec	→ Ziffer 1
InnoTec-Aktionär(e)	→ Ziffer 1
InnoTec-Aktie(n)	→ Ziffer 1
InnoTec-Aktien der GLB	→ Ziffer 6.2.1
InnoTec-Gruppe	→ Ziffer 3.4
InnoTec-Tochterunternehmen	→ Ziffer 3.4
Konkurrierendes Angebot	→ Ziffer 5.6
Kreditlinie Bieter 2	→ Ziffer 6.2.3

Maximale Angebotskosten	→ Ziffer 6.1
Mindestausschüttung	→ Ziffer 4.5.4
Pflichtangebot	→ Ziffer 1
Stellungnahme	→ Ziffer 1
Transaktionskosten	→ Ziffer 6.1
Verteilerschlüssel	→ Ziffer 4.3.2
Vorerwerb-Aktien	→ Ziffer 4.6
Vorstand	→ Ziffer 1
Weitere(r) Kontrollerwerber	→ Ziffer 1
Weiterer Kontrollerwerber 1	→ Ziffer 1
Weiterer Kontrollerwerber 2	→ Ziffer 1
Wertgutachten	→ Ziffer 7.3.1
Wirtschaftsprüfer	→ Ziffer 7.3.1
Zentrale Abwicklungsstelle	→ Ziffer 5.10
Zum Verkauf Eingereichte InnoTec-Aktien	→ Ziffer 4.3.2

Begründete Stellungnahme

1 Hintergrund

Die InnoTec TSS AG ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsanschrift Grunerstraße 62, 40239 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39359 („**InnoTec**“ oder die „**Gesellschaft**“).

Die GLI Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsanschrift Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 110015; Legal Entity Identifier (LEI-Code) 894500SOJGMMYGDLDJ85 („**Bieter 1**“). Die Grondbach GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Erkrath und der Geschäftsanschrift Gerresheimer Landstraße 63, 40699 Erkrath, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 21567, Legal Entity Identifier (LEI-Code) 967600CKYZTI2YXTBN77 („**Bieter 2**“; Bieter 1 und Bieter 2 zusammen die „**Bieter**“ und einzelne ein „**Bieter**“).

Die Bieter haben am 25. Juni 2026 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ihre Kontrollerlangung über die InnoTec veröffentlicht. Die Kontrollerlangung beruht auf dem Abschluss einer Acting in Concert Vereinbarung, wie in Ziffer 5.5.4 der Angebotsunterlage definiert und näher erläutert. Ebenso haben Herr Dr. Gerson Link, geschäftsansässig c/o GLI Beteiligungsgesellschaft mbH, Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf (der „**Weitere Kontrollerwerber 1**“) und Herr Reinhart Zech von Hymmen, geschäftsansässig c/o Grondbach GmbH, Gerresheimer Landstraße 63, 40699 Erkrath (der „**Weitere Kontrollerwerber 2**“, zusammen mit dem Weiteren Kontrollerwerber 1 die „**Weiteren Kontrollerwerber**“ und einzeln ein „**Weiterer Kontrollerwerber**“) durch die vorgenannte Kontrollerlangung der Bieter aufgrund des Abschlusses der Acting in Concert Vereinbarung mittelbar ebenfalls die Kontrolle über die InnoTec erlangt. Auch diese Kontrollerlangung wurde am 25. Juni 2026 von den Bietern mitgeteilt.

Die Bieter haben am 14. Juli 2026 gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2, Abs. 3 WpÜG eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 Abs. 1 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein Pflichtangebot (Barangebot) der Bieter (das „**Angebot**“ oder das „**Pflichtangebot**“) an die Aktionäre der InnoTec (die „**InnoTec-Aktionäre**“ oder jeder einzelne ein „**InnoTec-Aktionär**“) veröffentlicht.

Das Pflichtangebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der InnoTec mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,60 je Aktie mit der ISIN DE0005405104, die nicht unmittelbar von den Bietern gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (die „**InnoTec-Aktien**“ und jede einzeln eine „**InnoTec-Aktie**“), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie.

Die Bieter haben das Pflichtangebot gemeinsam im Rahmen einer Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG abgegeben. Es erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Bieter gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, den außenstehenden Aktionären der InnoTec ein Pflichtangebot zu unterbreiten. Mit dem Pflichtangebot wird zugleich die Verpflichtung der

Weiteren Kontrollerwerber zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG erfüllt, die kein eigenes Pflichtangebot für InnoTec-Aktien abgeben werden.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der InnoTec (der „**Vorstand**“) nach ihrer Veröffentlichung am 14. Juli 2026 gemäß §§ 39, 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG von den Bietern übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat der InnoTec (der „**Aufsichtsrat**“) sowie an die Arbeitnehmer der InnoTec übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben zu dem Angebot die folgende gemeinsame Begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“) ab. Beide Organe haben hierüber am 24. Juli 2026 beschlossen.

2 Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit dieser Begründeten Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft sind nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder etwaigen Änderung eines solchen Übernahmeangebots zu veröffentlichen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist in der begründeten Stellungnahme insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von den Bietern mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die begründete Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat der InnoTec haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieter für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

2.2 Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“, „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Arbeitstag“ beziehen sich auf Arbeitstage im Sinne des § 2 Abs. 9 WpÜG, wobei relevante Feiertage bundeseinheitliche und solche Feiertage sind, an denen die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, nicht für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, New York City, Vereinigte Staaten von Amerika und Amsterdam, Königreich der Niederlande, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf

„Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen sowie Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieter und das Angebot einschließlich Informationen über die Absichten der Bieter basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von den Bietern in der Angebotsunterlage gemachten Angaben – mit Ausnahme der Angaben über InnoTec selbst und die InnoTec-Gruppe – nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich das Angebot bzw. die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots bzw. der Angebotsunterlage übernehmen.

2.3 Interessenkonflikte aufgrund von Doppelrollen

Herr Dr. Gerson Link ist Alleinvorstand der InnoTec und zugleich der Weitere Kontrollerwerber 1. Aufgrund dieser Doppelrolle befindet er sich mit Blick auf das Pflichtangebot und die darauf bezogene Begründete Stellungnahme in einem Interessenkonflikt. Gleiches gilt für Herrn Reinhart Zech von Hymmen: Er ist einerseits Aufsichtsratsmitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats von InnoTec, andererseits der Weitere Kontrollerwerber 2. Ihren damit verbundenen Interessenkonflikt haben beide Herren identifiziert, ordnungsgemäß gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt und daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen, insbesondere ihre Mitwirkung bei dieser Begründeten Stellungnahme angemessen beschränkt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter → Ziffer 12 dieser Begründeten Stellungnahme.

2.4 Veröffentlichung

Diese Begründete Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen oder Korrekturen werden – ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG – durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht unter:

<https://www.innotectss.de/investor-relations/meldungen/>

Exemplare dieser Begründeten Stellungnahme werden zudem zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei der InnoTec TSS AG, Investor Relations, Grunerstraße 62, 40239

Düsseldorf, Deutschland, Tel. +49 211 61070-0 (Anfragen per E-Mail an info@innotectss.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse). Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung dieser Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme, etwaige Ergänzungen oder Korrekturen sowie alle zusätzlichen Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

2.5 Stellungnahme des Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bei der InnoTec besteht kein Betriebsrat. Die Arbeitnehmer der InnoTec wurden jeweils über das Pflichtangebot informiert. Die Arbeitnehmer der InnoTec haben keine Stellungnahme übermittelt.

2.6 Eigenverantwortlichkeit der InnoTec-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen auf Folgendes hin:

Die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die InnoTec-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage daher sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen binden die InnoTec-Aktionäre nicht. Jeder InnoTec-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes der InnoTec und des Börsenkurses der InnoTec-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner InnoTec-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die InnoTec-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die individuelle finanzielle oder steuerliche Situation einzelner InnoTec-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den InnoTec-Aktionären deshalb, sich gegebenenfalls eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines InnoTec-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

2.7 Hinweise der Bieter

Die Bieter weisen unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage auf Folgendes hin:

Das Pflichtangebot kann von allen InnoTec-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen.

InnoTec-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Pflichtangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der

Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich nötigenfalls dazu beraten zu lassen.

Die Bieter sowie die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den dort geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die InnoTec-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber anderen Rechtsvorschriften als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen.

3 Informationen über InnoTec

3.1 Rechtliche Grundlagen

InnoTec ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 39359. Ihre Geschäftsadresse ist Grunerstraße 62, 40239 Düsseldorf.

3.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von InnoTec ist das Kalenderjahr.

3.3 Unternehmensgegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der InnoTec ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere solcher Unternehmen, die im Bereich der Entwicklung, Produktion und des Vertriebs von Bauelementen und Baustoffen im In- und/oder Ausland tätig sind. Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen. Die Gesellschaft kann im Bereich der Entwicklung, Produktion und des Vertriebs von Bauelementen und Baustoffen auch selbst tätig werden.

Innerhalb dieser Grenze ist die InnoTec nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

3.4 Geschäftstätigkeit der InnoTec

InnoTec ist eine börsennotierte Beteiligungsholding mit dem Branchenfokus „Bau“. Sie ist nicht operativ tätig, sondern hält Mehrheitsbeteiligungen an mehreren anderen

Unternehmen (einzeln und zusammen die „**InnoTec-Tochterunternehmen**“, die InnoTec zusammen mit den InnoTec-Tochterunternehmen die „**InnoTec-Gruppe**“). Die InnoTec-Tochterunternehmen sind, wie nachfolgend dargestellt, in den Geschäftsbereichen Türsysteme und Bauspezialwerte tätig.

Die Hauptunternehmen in den beiden Konzernsegmenten Türsysteme (Rodenberg-Gruppe) und Bauspezialwerte (RECKLI-Gruppe) sind über Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge mit der InnoTec verbunden. Sämtliche Unternehmen haben eigenverantwortliche lokale Geschäftsführer bzw. Vorstände, welche die operative Unternehmensführung verantworten. Sie stehen dabei im permanenten Austausch mit der Holdinggesellschaft InnoTec. Die InnoTec bildet zusammen mit den sonstigen Aktivitäten das dritte Segment innerhalb des Konzerns.

Geschäftseinheit Türsysteme

Die Unternehmen der Rodenberg-Gruppe sind Spezialisten für hochwertige, dekorative Haustürfüllungen und Zulieferer der Fenster- und Türenindustrie.

Rodenberg bietet als Vollsortimenter ein breites Angebotsspektrum von über 500 Modellvarianten an. Rodenberg-Türfüllungen sind dabei immer Einzelanfertigungen: Jede Türfüllung wird individuell aus den Materialien Aluminium, Kunststoff, Edelstahl, Stahl oder Glas nach den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden gefertigt. Neben den Haustürfüllungen ist Rodenberg zudem ein bedeutender Produzent von Sandwichplatten. Diese finden u.a. beim Fassadenbau oder der dekorativen Verkleidung von Bauteilen Anwendung. Zudem produziert Rodenberg Rahmenverbreiterungen und Unterbauprofile. Rodenberg fertigt an drei Standorten in Deutschland, Hauptsitz des Unternehmens ist Porta Westfalica.

Die Mecklenburger Bauelemente GmbH produziert als Zulieferer von Rodenberg hochwertige Türfüllungen aus Aluminium, Edelstahl und Stahl am Standort Cramonshagen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Porta Glas Design GmbH gehört bundesweit zu den führenden Betrieben im Bereich der Flachglasverarbeitung und -veredelung. Das Unternehmen entwickelt und fertigt hochwertige Glasprodukte für Haustüren, Innentüren, Fenster, Möbel und andere Architekturelemente.

Die Polytec Nederland B.V. und die Bouwlux Benelux B.V. sind auf den Vertrieb von Haustürfüllungen, Sandwichplatten und Zubehör in den Niederlanden und Belgien spezialisiert.

Geschäftseinheit Bauspezialwerte

Die RECKLI-Gruppe ist führender Anbieter wiederverwendbarer elastischer Schalungen und steht für individuelle Lösungen in der Fassadengestaltung mit Architekturbeton. Die Kombination aus modernster Maschinenteknik mit traditionellem Handwerk ermöglicht die Umsetzung individueller Strukturen, Grafiken, Fotos oder dreidimensionalen Visualisierungen in Beton. In den Produkten der RECKLI-Gruppe stecken 55 Jahre Forschung und Entwicklung.

Neben fertigen, texturierten Schalungseinlagen werden auch Produkte für die eigene Verarbeitung angeboten. Polyurethane, Silikone, Epoxide und Füllstoffe zum Abformen, Modellieren oder Versiegeln sowie entsprechendes Zubehör von RECKLI werden täglich weltweit eingesetzt und unterliegen dabei strengen Qualitätskontrollen. Architekten können aus über 200 Standarddesigns aus verschiedenen Bereichen wählen, wie Holz, Mauerwerk,

Naturstein, Fantasie und mehr. Darüber hinaus ist nahezu jedes Design realisierbar. Die Matrizen werden hauptsächlich an Baufirmen und Betonfertigteilwerke geliefert.

Neben der Bauindustrie vertrauen Kunden aus den unterschiedlichsten Bereichen auf RECKLI. Bekannte Hersteller der Keramikindustrie produzieren seit Jahren in RECKLI-Formen. Über 5.000 Designer, Künstler, Restauratoren, Stuckateure, Modellbauer sowie private Bastler setzen RECKLI-Produkte ein. Museen, Theater und Filmstudios ergänzen den breiten Kundenstamm im Bereich Precision Chemicals.

Das Unternehmen RECKLI France S.A.S. ist eine Vertriebsgesellschaft in Frankreich. Sie vertreibt das gesamte RECKLI-Produktportfolio in Frankreich sowie in Belgien, Luxemburg, Marokko und Algerien.

US Formliner Inc. in den USA ist ebenfalls ein Tochterunternehmen der RECKLI GmbH. Sie produziert elastische Strukturmatrizen und vermarktet das gesamte Produktprogramm der RECKLI GmbH in den USA und Kanada.

Ergänzend hält die RECKLI GmbH 50% der Anteile an der Gesellschaft USF Properties Inc. Dies ist eine reine Immobiliengesellschaft, welche das Betriebsgebäude der operativen Gesellschaft US Formliner beinhaltet.

RECKLI Middle East FZE mit Sitz in der Freihandelszone SAIF in Sharjah vermarktet als weiteres Tochterunternehmen das gesamte Produktprogramm der RECKLI GmbH in den Vereinigten Arabischen Emiraten, im Mittleren Osten, in Teilen von Asien und produziert lokal elastische Strukturmatrizen.

3.5 Kapitalstruktur der InnoTec

3.5.1 Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der InnoTec beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 15.312.000,00 und ist eingeteilt in 9.570.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,60. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Etwas anderes gilt für von InnoTec gehaltenen eigenen Aktien, die keinerlei Stimmrecht gewähren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält InnoTec keine eigenen Aktien.

3.5.2 Genehmigtes Kapital 2025

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 7.656.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.785.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2025**“). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der InnoTec-Aktionäre auf Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 in einem Umfang von bis zu 10% des vorhandenen Grundkapitals in näher bestimmten Fällen auszuschließen. Der Vorstand hat von dem Genehmigten Kapital 2025 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.5.3 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Der Vorstand wurde von der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2029 InnoTec-Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung

oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen InnoTec-Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden: (i) Veräußerung über die Börse oder durch ein (öffentliches) Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG), (ii) Veräußerung an Dritte gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, (iii) Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre werden, wenn sie gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den relevanten Kurs an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zur Veräußerung um nicht mehr als 5% unterschreitet und (iv) zur Einziehung mit oder ohne Kapitalherabsetzung.

Der Vorstand hat von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. Juni 2024 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.6 Börsennotierung

Die InnoTec-Aktien sind unter der ISIN DE0005405104 zum Handel im regulierten Markt der Börse München („**Börse München**“) zugelassen. Zusätzlich sind die InnoTec-Aktien im Inland im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Düsseldorf und Stuttgart sowie über Handelsplätze wie Tradegate Exchange und gettex handelbar.

3.7 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der InnoTec besteht nach § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer Person oder aus mehreren Personen. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Derzeit gehört dem Vorstand eine Person an:

Dr. Gerson Link	Alleinvorstand, Mitglied des Vorstands seit 2002 und zuletzt bestellt bis zum 31. Dezember 2030
------------------------	---

3.8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der InnoTec besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Sie werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Personen an:

Bernd Klinkmann	Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2002 und zuletzt bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Reinhard Zech von Hymmen	Stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2009 und zuletzt bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Marc Tüngler	Mitglied des Aufsichtsrats seit 2007 und zuletzt bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt

3.9 Mit InnoTec gemeinsam handelnde Personen

InnoTec ist die Obergesellschaft der InnoTec-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der InnoTec ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Sämtliche Tochterunternehmen gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der InnoTec sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der InnoTec gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4 Informationen über die Bieter und die Bietergemeinschaft

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen, wie sie von den Bietern veröffentlicht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

4.1 Bieter 1

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bieter 1, die GLI Beteiligungsgesellschaft mbH, Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf, Legal Entity Identifier (LEI-Code) 894500SOJGMMYGDLDJ85, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Juli 2025 errichtet. Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 110015 erfolgte am 21. August 2025.

4.1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.1.3 Unternehmensgegenstand

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an Unternehmen.

4.1.4 Geschäftstätigkeit

Der Bieter 1 übt keine operative Geschäftstätigkeit aus.

4.1.5 Kapitalstruktur

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000 und ist voll eingezahlt.

4.1.6 Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer des Bieters 1 ist der Weitere Kontrollerwerber 1. Er ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen von Bieter 1 mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

4.1.7 Gesellschafterstruktur

Alleiniger Gesellschafter von Bieter 1 ist der Weitere Kontrollerwerber 1.

4.1.8 Tochterunternehmen

Der Bieter 1 hat keine Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

4.2 Bieter 2

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bieter 2, die Grondbach GmbH, Gerresheimer Landstraße 63, 40699 Erkrath, Legal Entity Identifier (LEI-Code) 967600CKYZTI2YXTBN77, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Dezember 2008 errichtet. Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 21567 erfolgte am 18. Dezember 2008.

4.2.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2.3 Unternehmensgegenstand

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere auch das Halten von Beteiligungen.

4.2.4 Geschäftstätigkeit

Der Bieter 2 übt keine operative Geschäftstätigkeit aus.

4.2.5 Kapitalstruktur

Das Stammkapital beträgt EUR 50.000 und ist voll eingezahlt.

4.2.6 Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer des Bieters 2 ist der Weitere Kontrollerwerber 2. Er ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen von Bieter 2 mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

4.2.7 Gesellschafterstruktur

Alleiniger Gesellschafter von Bieter 2 ist der Weitere Kontrollerwerber 2.

4.2.8 Tochterunternehmen

Der Bieter 2 hat keine Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

4.3 Bietergemeinschaft

Die Bieter bilden allein zum Zwecke der Veröffentlichung und Durchführung eines Pflichtangebots eine Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG.

4.3.1 Bieter-Vereinbarung

Die Bieter haben am 25. Juni 2026 eine Bieter-Vereinbarung (die „**Bieter-Vereinbarung**“) geschlossen. In der Bieter-Vereinbarung haben die Bieter vereinbart, die für die Vorbereitung, die Veröffentlichung, die Durchführung und die Abwicklung des Pflichtangebots notwendigen und förderlichen Maßnahmen untereinander zu koordinieren und die damit verbundenen Kosten hälftig zu tragen.

4.3.2 Hälftiger Erwerb der Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien

InnoTec-Aktien, für die das Pflichtangebot wirksam während der Annahmefrist angenommen worden ist (die „**Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien**“), werden gemäß den in der

Bieter-Vereinbarung getroffenen Abreden zu deren Aufteilung zwischen den Bietern von Bieter 1 und Bieter 2 wie folgt erworben („**Verteilerschlüssel**“):

- Bieter 1 und 2 erwerben die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien zu gleichen Teilen (d.h. hälftig).
- Falls das Pflichtangebot für eine ungerade Anzahl Zum Verkauf Eingereichter InnoTec-Aktien angenommen werden sollte, wird Bieter 2 eine (1) Zum Verkauf Eingereichte InnoTec-Aktie mehr erwerben als Bieter 1.
- Jeder Bieter trägt im Verhältnis der Bieter zueinander den Angebotspreis (wie in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage definiert) für die demnach auf ihn entfallenden Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien.

Jeder der Bieter ist dabei im Innenverhältnis zur Zahlung des Angebotspreises für die gemäß dem Verteilungsschlüssel auf den jeweiligen Bieter entfallenden Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien verpflichtet. Gegenüber den das Pflichtangebot annehmenden InnoTec-Aktionären bleiben die Bieter als Gesamtschuldner zur Zahlung des Angebotspreises verpflichtet.

4.4 Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen

4.4.1 Mit Bieter 1 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind mit Bieter 1 gemeinsam handelnde Personen:

- der Bieter 2 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG;
- der Weitere Kontrollerwerber 2 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG;
- der Weitere Kontrollerwerber 1, der 100% der Anteile an Bieter 1 hält, als der den Bieter 1 beherrschende Gesellschafter gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG;
- die GLB GmbH, an der der Weitere Kontrollerwerber 1 insgesamt 51,22% der Anteile hält, als dessen Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

4.4.2 Mit Bieter 2 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind mit Bieter 2 gemeinsam handelnde Personen:

- Bieter 1 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG;
- der Weitere Kontrollerwerber 1 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG;
- der Weitere Kontrollerwerber 2, der 100% der Anteile an Bieter 2 hält, als der den Bieter 2 beherrschende Gesellschafter gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG;
- die DMG Diesel-Motoren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg, an der der Weitere Kontrollerwerber 2 100% der Anteile hält, als dessen Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG;
- die Zech GmbH, Erkrath, an der der Weitere Kontrollerwerber 2 insgesamt 100% der Anteile hält, als dessen Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG;

- die Quarhe GmbH, Walkendorf, an der der Weitere Kontrollerwerber 2 insgesamt 100% der Anteile hält, als dessen Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG;
- die ERN-DELTA GmbH, Duisburg, an der der Weitere Kontrollerwerber 2 insgesamt 100% der Anteile hält, als dessen Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus existieren keine mit einem oder mehreren der Bieter gemeinsam handelnde Personen.

4.5 Gehaltene InnoTec-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

4.5.1 Unmittelbar gehaltene InnoTec-Aktien der Bieter

Die Bieter sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wie folgt unmittelbar an der InnoTec beteiligt:

	Stückzahl Aktien der InnoTec	Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten
Bieter 1	2.000	0,02%
Bieter 2	2.395.084	25,03%

Bei den Prozentangaben in der oben abgebildeten Tabelle können sich in der letzten Nachkommastelle Abweichungen durch Rundung ergeben.

Die Stimmrechte aus den von Bieter 1 unmittelbar gehaltenen 2.000 Aktien der InnoTec, entsprechend rund 0,02% des Grundkapitals und der Stimmrechte, werden dem Weiteren Kontrollerwerber 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Die Stimmrechte aus den von Bieter 2 unmittelbar gehaltenen 2.395.084 Aktien der InnoTec, entsprechend rund 25,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte, werden dem Weiteren Kontrollerwerber 2 nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

4.5.2 Unmittelbar gehaltene InnoTec-Aktien der mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen

Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wie folgt unmittelbar an der InnoTec beteiligt:

	Stückzahl Aktien der InnoTec	Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten
GLB GmbH	2.393.255	25,01%
Weiterer Kontroll- erwerber 1	4.500	0,05%

Bei den Prozentangaben in der oben abgebildeten Tabelle können sich in der letzten Nachkommastelle Abweichungen durch Rundung ergeben.

Die Stimmrechte aus den von der GLB GmbH unmittelbar gehaltenen 2.393.255 InnoTec-Aktien, entsprechend rund 25,01% des Grundkapitals und der Stimmrechte, werden dem Weiteren Kontrollerwerber 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

4.5.3 Unmittelbar gehaltene InnoTec-Aktien Dritter, die einem Bieter oder Weiteren Kontrollerwerber zugerechnet werden

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden dem Weiteren Kontrollerwerber 1 Stimmrechte aus weiteren 500 InnoTec-Aktien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechnet, die ein Dritter hält.

4.5.4 Zurechnung von Stimmrechten an die Bieter aufgrund der Acting in Concert Vereinbarung

Der Bieter 1, der Weitere Kontrollerwerber 1 und der Bieter 2 („**Acting in Concert Parteien**“) haben am 25. Juni 2026 eine Vereinbarung über die dauerhafte und verbindliche Abstimmung ihres Verhaltens in Bezug auf die InnoTec durch die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der InnoTec geschlossen („**Acting in Concert Vereinbarung**“). Gegenstand der Acting in Concert Vereinbarung ist die koordinierte Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der InnoTec.

Die Acting in Concert Vereinbarung erstreckt sich aufseiten des Weiteren Kontrollerwerbers 1 und des Bieters 1 (unter Einbeziehung der Aktien, die die GLB GmbH unmittelbar hält) auf insgesamt 1.435.501 Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte, und zwar (i) auf 2.000 unmittelbar von Bieter 1 gehaltene Aktien der InnoTec, entsprechend rund 0,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte, und zusätzlich (ii) auf 1.433.501 Aktien der InnoTec, entsprechend rund 14,98 % des Grundkapitals und der Stimmrechte, die von der GLB GmbH unmittelbar gehalten werden, und aufseiten des Bieters 2 auf 1.435.501 Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte, die Bieter 2 unmittelbar hält. Die Acting in Concert Vereinbarung erstreckt sich damit insgesamt auf 2.871.002 Aktien der InnoTec, entsprechend rund und mehr als 30,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der InnoTec.

Ziel der abgestimmten Stimmrechtsausübung auf Grundlage der Acting in Concert Vereinbarung ist es, dass die Hauptversammlung der InnoTec eine Dividende beschließt, die mindestens 30% des Konzernjahresüberschusses des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß dem gebilligten Konzernabschluss der InnoTec beträgt („**Mindestausschüttung**“).

Die Acting in Concert Parteien haben folgende konkrete Verpflichtungen zur abgestimmten Stimmrechtsausübung übernommen:

- Bieter 1 hat sich gegenüber den anderen beiden Vertragsparteien verpflichtet, seine Stimmrechte aus den von ihm unmittelbar gehaltenen 2.000 Aktien der InnoTec, entsprechend rund 0,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte, dahingehend auszuüben, dass die Mindestausschüttung beschlossen wird.
- Bieter 2 hat sich gegenüber den anderen beiden Vertragsparteien verpflichtet, seine Stimmrechte aus 1.435.501 Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte, der von ihm unmittelbar gehaltenen 2.395.084 Aktien der InnoTec, entsprechend rund 25,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte, dahingehend auszuüben, dass die Mindestausschüttung beschlossen wird.
- Der Weitere Kontrollerwerber 1 hat sich gegenüber den anderen beiden Vertragsparteien verpflichtet, seinen Einfluss auf die GLB GmbH dahingehend auszuüben, dass diese ihre Stimmrechte aus 1.433.501 unmittelbar von ihr gehaltenen Aktien

der InnoTec, entsprechend rund 14,98% des Grundkapitals und der Stimmrechte, dahingehend ausübt, dass die Mindestausschüttung beschlossen wird.

Die Verpflichtung gilt erstmals für die Dividende für das Geschäftsjahr 2026, über die in der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2027 Beschluss gefasst werden würde. Die Acting in Concert Vereinbarung kann von jeder Acting in Concert Partei mit einer Frist von neun (9) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2031. Im Übrigen enthält die Acting in Concert Vereinbarung keine weiteren Verpflichtungen zur Ausübung von Stimmrechten; insbesondere begründet sie keine Verpflichtung der Acting in Concert Parteien zur abgestimmten Ausübung von Stimmrechten bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der InnoTec.

Die Acting in Concert Vereinbarung stellt eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG dar, infolgedessen werden den Acting in Concert Parteien Stimmrechte aus Aktien der InnoTec wie folgt gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zugerechnet:

- 2.000 von Bieter 1 unmittelbar gehaltene Aktien der InnoTec, entsprechend rund 0,02% des Grundkapitals und der Stimmrechte, werden Bieter 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 2 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zugerechnet (dem Weiteren Kontrollerwerber 1 werden diese Stimmrechte bereits gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet).
- 1.433.501 von der GLB GmbH unmittelbar gehaltene Aktien der InnoTec, entsprechend rund 14,98 % des Grundkapitals und der Stimmrechte, werden Bieter 1, Bieter 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 2 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 und 3 WpÜG zugerechnet (dem Weiteren Kontrollerwerber 1 werden diese Stimmrechte bereits gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet).
- 1.435.501 von Bieter 2 unmittelbar gehaltene Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte, werden Bieter 1 und dem Weiteren Kontrollerwerber 1 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zugerechnet (dem Weiteren Kontrollerwerber 2 werden diese Stimmrechte bereits gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet).

4.5.5 Gesamtstimmrechte der Bieter und der Weiteren Kontrollerwerber

Insgesamt ergeben sich damit folgende Gesamtstimmrechte der Bieter an der InnoTec zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage:

	Bieter 1	Bieter 2
Aus unmittelbarer Beteiligung	2.000	2.395.084
Aus Zurechnung von Bieter 1		2.000 **
Aus Zurechnung von Bieter 2	1.435.501 **	
Aus Zurechnung von der GLB GmbH	1.433.501 **	1.433.501 **
Summe Aktien	2.871.002	3.830.585
Stimmrechtsanteil	30,00%	40,03%

* Zurechnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG

** Zurechnung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ggf. i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 3 WpÜG

Bei den Prozentangaben in der oben abgebildeten Tabelle können sich in der letzten Nachkommastelle Abweichungen durch Rundung ergeben.

Insgesamt ergeben sich damit folgende Gesamtstimmrechte der Weiteren Kontrollerwerber an der InnoTec zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage:

	Weiterer Kontrollerwerber 1	Weiterer Kontrollerwerber 2
Aus unmittelbarer Beteiligung	4.500	
Aus Zurechnung von Bieter 1	2.000 *	2.000 **
Aus Zurechnung von Bieter 2	1.435.501 **	2.395.084 *
Aus Zurechnung von der GLB GmbH	2.393.255 *	1.433.501 **
Aus Zurechnung von Dritten	500 ***	
Summe Aktien	3.835.756	3.830.585
Stimmrechtsanteil	40,08%	40,03%

* Zurechnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG

** Zurechnung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ggf. i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 3 WpÜG

*** Zurechnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG

Bei den Prozentangaben in der oben abgebildeten Tabelle können sich in der letzten Nachkommastelle Abweichungen durch Rundung ergeben.

Durch den Abschluss der Acting in Concert Vereinbarung haben die Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber die Schwelle von 30% der Stimmrechte an der InnoTec gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG überschritten, was die Verpflichtung zur Abgabe des vorliegenden Pflichtangebots ausgelöst hat.

4.5.6 Instrumente

Die Acting in Concert Vereinbarung enthält eine Verfügungssperre verbunden mit einem wechselseitigen Vorerwerbsrecht zwischen Bieter 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 1. Der Bieter 2 und der Weitere Kontrollerwerber 1 haben sich wechselseitig ein Vorerwerbsrecht auf jeweils 1.435.501 Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte, die der Acting in Concert Vereinbarung unterliegen eingeräumt.

Jedes Vorerwerbsrecht stellt ein Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG dar, da es sich auf Aktien der InnoTec bezieht und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung hat wie die in § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG genannten Instrumente.

Der Weitere Kontrollerwerber 1 hält demnach Instrumente auf 1.435.501 Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte, im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG.

Der Bieter 2 hält demnach Instrumente auf 1.435.501 Aktien der InnoTec, entsprechend mehr als und gerundet 15,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte, im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG. Dem Weiteren Kontrollerwerber 2 werden diese Instrumente gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpHG zugerechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Instrumente jeweils ausschließlich auf Aktien der InnoTec beziehen, die dem aus dem Vorerwerbsrecht Berechtigten bereits aufgrund anderer Zurechnungstatbestände zugerechnet werden.

4.5.7 Keine weiteren Stimmrechte

Darüber hinaus halten weder die Bieter noch die mit den Bietern im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar weitere Aktien der InnoTec, noch sind den vorgenannten Personen weitere Stimmrechte aus Aktien der InnoTec gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen noch halten sie unmittelbar oder mittelbar weitere Instrumente im Sinne der §§ 38, 39 WpHG.

4.6 Frühere Erwerbe von InnoTec-Aktien

Mit Gesellschafterbeschluss vom 24. April 2026 hat der Alleingesellschafter von Bieter 1, der Weitere Kontrollerwerber 1, 2.000 (zweitausend) Aktien der InnoTec („**Vorerwerb-Aktien**“) als freiwillige sonstige Zuzahlung in das Eigenkapital von Bieter 1 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in dessen Kapitalrücklage eingelegt. Die Einlage erfolgte ohne Gewährung einer Gegenleistung. Die Vorerwerb-Aktien wurden am 30. April 2026 durch Depotübertrag aus dem persönlichen Aktienbestand des Weiteren Kontrollerwerbers 1 auf das Depot von Bieter 1 übertragen.

Weder die Bieter noch mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen haben im Übrigen in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Pflichtangebots und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien der InnoTec erworben oder eine Vereinbarung im Sinne von § 31 Abs. 6 WpÜG getroffen, aufgrund derer die Übereignung von Aktien der InnoTec verlangt werden kann.

4.7 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieter sowie die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere InnoTec-Aktien außerhalb des Pflichtangebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Dies gilt allerdings nur, sofern diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften – insbesondere dem WpÜG – in Einklang stehen. Gleiches gilt für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf InnoTec-Aktien gewähren. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung werden die Bieter dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen bzw. zu erwerbenden InnoTec-Aktien im Internet unter <https://gligro-pflichtangebot.de/> sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, unverzüglich veröffentlichen.

5 Informationen zum Angebot

5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieter dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem InnoTec-

Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

5.2 Prüfung durch die BaFin

Die Angebotsunterlage in deutscher Sprache wurde nach Angaben der Bieter durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") nach dem WpÜG und der WpÜG-AngV geprüft und deren Veröffentlichung am 14. Juli 2026 gebilligt.

5.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wurde am 14. Juli 2026 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://gligro-pflichtangebot.de/> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der Quirin Privatbank AG, mit eingetragenem Sitz in Berlin, Deutschland, und eingetragener Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland (Anfragen per E-Mail an angebot@quirinprivatbank.de unter Angabe einer vollständigen postalischen Versandadresse oder per Telefax an +49 (0) 69 2475049-33), zur kostenlosen Ausgabe. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, erfolgte am 14. Juli 2026 im Bundesanzeiger.

Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage.

5.4 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von den Bietern in Form eines Pflichtangebots zum Erwerb der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots, namentlich des WpÜG und der WpÜG-AngV durchgeführt.

5.5 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bieten die Bieter allen InnoTec-Aktionären an, sämtliche auf den Inhaber lautende Stückaktien der InnoTec mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,60 je Aktie mit der ISIN DE0005405104, die nicht unmittelbar von den Bietern gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 7,57 je InnoTec-Aktie („Angebotspreis“),

einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts zu erwerben.

5.6 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Juli 2026 und endet am 11. August 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist.

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieter können das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern, d.h. bis zum 10. August 2026. Im Falle einer

solchen Änderung verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 4.2. der Angebotsunterlage um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 25. August 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten („**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von InnoTec einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 22. September 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

5.7 Entschädigung gemäß § 39 i.V.m. § 33b WpÜG

Gemäß § 39 in Verbindung mit § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Pflichtangebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der InnoTec sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieter auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet sind.

5.8 Mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG

Nach Ablauf der Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG. Gehören den Bietern nach Durchführung des Pflichtangebots unmittelbar oder mittelbar mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals, so können die InnoTec-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot aufgrund des Andienungsrechts gemäß § 39c Satz 1 WpÜG auch noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Diese Andienungsfrist beginnt nicht, bevor die Bieter veröffentlicht haben, dass sie die für einen Ausschluss von Minderheitsaktionären erforderliche Beteiligungshöhe gemäß § 39a Abs. 1, 2 WpÜG erreicht oder überschritten haben. Die Bieter führen unter Ziffer 16.5 der Angebotsunterlage aus, dass den InnoTec-Aktionären, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben, kein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG zusteht, da es ausgeschlossen ist, dass ein einzelner Bieter oder Weiterer Kontrollerwerber nach Vollzug des Pflichtangebots die Beteiligungsschwelle von 95% der ausstehenden InnoTec-Aktien erreicht oder überschreitet.

5.9 Rücktrittsrechte

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Hinsichtlich der Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.10 Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Bieter haben ausweislich Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage die Quirin Privatbank AG, mit eingetragenem Sitz in Berlin, Deutschland, und eingetragener Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**“), als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage können InnoTec-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Pflichtangebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an InnoTec-Aktien gegenüber ihrer Depotführende Bank erklären („**Annahmeerklärung**“); sofern in der Annahmeerklärung keine bestimmte Anzahl an InnoTec-Aktien angegeben wird, umfasst die Annahmeerklärung sämtliche InnoTec-Aktien des betreffenden InnoTec-Aktionärs im Depot bei der jeweiligen Depotführenden Bank; und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen InnoTec-Aktien, für die sie das Pflichtangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A41YFC4 bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Deutschland („**CEU**“) umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird gemäß Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der CEU in ISIN DE000A41YFC4 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder die falsch oder unvollständig erklärt eingehen, gelten nicht als Annahme des Pflichtangebots und berechtigen den betreffenden InnoTec-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieter noch im Auftrag der Bieter handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden InnoTec-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

Durch die Annahme des Pflichtangebots gemäß Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden InnoTec-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien an und ermächtigen diese, (i) die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden InnoTec-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A41YFC4 bei der CEU zu veranlassen; (ii) ihrerseits die CEU anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Wertpapierdepot bei der CEU nach Ablauf der Annahmefrist zur Übereignung an die Bieter zur Verfügung zu stellen; (iii) ihrerseits die CEU anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien (ISIN DE000A41YFC4), jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gemäß dem Verteilschlüssel, der zwischen den Bietern in der Bieter-Vereinbarung festgelegt worden ist, auf die Bieter – Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien – auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der CEU nach den Bestimmungen des Pflichtangebots zu übertragen; (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien sowie die CEU anzuweisen und zu ermächtigen, den Bietern oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen

der Bieter nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in ISIN DE000A41YFC4 eingebuchten Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und (v) die Annahmeerklärungen und ggf. Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;

- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden InnoTec-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Pflichtangebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien auf die Bieter nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (a) und insbesondere gemäß dem Verteilschlüssel, der zwischen den Bietern in der Bieter-Vereinbarung festgelegt worden ist herbeizuführen; und
- (c) erklären die annehmenden InnoTec-Aktionäre, dass (i) sie das Pflichtangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen InnoTec-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich in Textform oder elektronisch etwas anderes bestimmt worden; (ii) die InnoTec-Aktien, für die sie das Pflichtangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den jeweiligen Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien auf den jeweiligen Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei CEU unter der Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist und der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG übertragen.

Die vorstehend beschriebenen Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden nach Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage von den annehmenden InnoTec-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Pflichtangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall eines wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage.

Ausweislich Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei CEU, Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei CEU. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird ausweislich der Angebotsunterlage die Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber am siebten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (d.h. spätestens am 25. August 2026, sofern es nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.2.2 der Angebotsunterlage kommt) über CEU an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen. Gemäß Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage haben die Bieter mit der Zahlung der Angebotsgegenleistung an die jeweilige Depotführende Bank ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Ausweislich der Angebotsunterlage obliegt es der jeweils Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung dem jeweiligen annehmenden InnoTec-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

Gemäß Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage werden die im Zusammenhang mit der Annahme des Pflichtangebots anfallenden Kosten und Spesen, die von den Depotführenden Banken erhoben werden, von den Bietern nicht übernommen und sind von den das Pflichtangebot annehmenden Aktionären selbst zu tragen. Die Bieter zahlen ausweislich der Angebotsunterlage den Depotführenden Banken für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aktionären, die das Pflichtangebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme über etwaige entstehende Kosten und Spesen von den Depotführenden Banken informieren zu lassen. Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierinstituten erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Kosten, Spesen und Aufwendungen sind ebenfalls von den betreffenden InnoTec-Aktionären selbst zu tragen.

Gemäß Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage ist es von den Bietern nicht beabsichtigt, eine Notierung der Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse München oder einer anderen Wertpapierbörse zu veranlassen, zu organisieren oder zu beantragen. InnoTec-Aktionäre, die das Pflichtangebot angenommen haben, können ihre Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien daher nicht mehr an der Börse handeln, sobald die InnoTec-Aktien in die ISIN DE000A41YFC4 umgebucht worden sind. Ungeachtet dessen sind die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien frei übertragbar; ein etwaiger Erwerber erwirbt die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien jedoch mit den Verpflichtungen und Erklärungen, die der das Pflichtangebot annehmende InnoTec-Aktionär gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage abgegeben hat.

InnoTec-Aktien, die nicht in das Pflichtangebot eingereicht worden sind, können weiterhin im regulierten Markt der Börse München unter der ISIN DE0005405104 sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

5.11 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nach Ziffer 10 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Juli 2026 gestattet. Ausweislich der Angebotsunterlage sind im Zusammenhang mit dem Erwerb weiterer InnoTec-Aktien durch die Bieter auf Grundlage des Pflichtangebots keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren erforderlich.

5.12 Keine Angebotsbedingungen

Das Pflichtangebot, die Abwicklung des Pflichtangebots und die durch die Annahme des Pflichtangebots mit den InnoTec-Aktionären geschlossenen Verträge stehen unter keinen (Vollzugs-)Bedingungen.

6 Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG haben die Bieter vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieter unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieter dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

6.1 Maximale Gegenleistung

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieter beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieter für den Vollzug des Angebots benötigen

würden, sollte das Angebot für alle InnoTec-Aktien, die nicht unmittelbar von den Bietern gehalten werden, angenommen werden, auf insgesamt EUR 54.298.974,12 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie multipliziert mit 7.172.916 InnoTec-Aktien, entsprechend rund 74,95% des Grundkapitals und der Stimmrechte) („**Maximale Angebotskosten**“).

Darüber hinaus gehen die Bieter gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 400.000,00 („**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus den Maximalen Angebotskosten und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 54.698.974,12.

6.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Ziffern 13.2.1, 13.2.2 und 13.3 der Angebotsunterlage werden die Bieter die Maximalen Angebotskosten wie folgt finanzieren:

6.2.1 Nichtannahmevereinbarung

Die Bieter haben am 23. Juni 2026 eine Nichtannahmevereinbarung mit der GLB GmbH geschlossen. Unter dieser Nichtannahmevereinbarung hat sich die GLB GmbH unwiderruflich und unbedingt verpflichtet, keine der von ihr unmittelbar gehaltenen 2.393.255 InnoTec-Aktien (entsprechend rund 25,01% des Grundkapitals und der Stimmrechte) („**InnoTec-Aktien der GLB**“) in das Pflichtangebot einzuliefern oder an Dritte zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern („**GLB-Nichtannahmevereinbarung**“).

6.2.2 Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung

Weiter hat sich die GLB GmbH in der GLB-Nichtannahmevereinbarung für den Fall, dass sie entgegen der GLB-Nichtannahmevereinbarung InnoTec-Aktien der GLB in das Pflichtangebot einliefert, verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Bieter zu zahlen, die fällig wird, wenn der Angebotspreis unter dem Pflichtangebot fällig wird. Die Höhe dieser Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der entgegen der jeweiligen Nichtannahmevereinbarung in das Pflichtangebot eingelieferten InnoTec-Aktien der GLB multipliziert mit dem Angebotspreis.

Zudem wurde in den Nichtannahmevereinbarungen vereinbart, dass mögliche Ansprüche der GLB GmbH auf Zahlung des Angebotspreises in Bezug auf entgegen der Nichtannahmevereinbarungen in das Pflichtangebot eingelieferte InnoTec-Aktien der GLB gegen mögliche Ansprüche, die die Bieter auf Zahlung der Vertragsstrafe haben, aufgerechnet werden. Dadurch werden die gegenseitigen Ansprüche automatisch durch Aufrechnung erfüllt. Für den Fall, dass diese Aufrechnung aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder nicht erfolgen kann, hat die GLB GmbH in der GLB-Nichtannahmevereinbarung im Wege eines Erlassvertrags gemäß § 397 BGB im Voraus auf alle Rechte oder Ansprüche verzichtet, die ihr hinsichtlich der Zahlung des Angebotspreises für jede entgegen der GLB-Nichtannahmevereinbarung im Rahmen des Pflichtangebots angediente InnoTec-Aktie der GLB zustehen könnten.

Die Bestimmungen zur Vertragsstrafe finden auch Anwendung, wenn die GLB GmbH entgegen der Nichtannahmevereinbarung InnoTec-Aktien der GLB an Dritte verkauft oder überträgt. In diesem Fall ist von der GLB GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises für jede InnoTec-Aktie an die Bieter zu zahlen, die entgegen der Nichtannahmevereinbarung an Dritte verkauft oder übertragen und in das Pflichtangebot eingeliefert wurde.

6.2.3 Depotsperrvereinbarung

Zur Sicherung der GLB-Nichtannahmevereinbarung haben die Bieter, die GLB GmbH und die Depotbank der GLB GmbH, welche InnoTec-Aktien der GLB verwahrt, vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Juni 2026 eine Depotsperrvereinbarung in Bezug auf die InnoTec-Aktien der GLB zugunsten der Bieter abgeschlossen, um sicherzustellen, dass die GLB GmbH die Zurückbehaltenen InnoTec-Aktien der GLB nicht in das Pflichtangebot einliefern kann („**GLB-Depotsperrvereinbarung**“).

Im Rahmen der GLB-Depotsperrvereinbarung hat die GLB GmbH ihre Depotbank unwiderruflich und unbedingt angewiesen, nicht ohne Zustimmung der Bieter, (i) die InnoTec-Aktien der GLB GmbH auf ein anderes Wertpapierdepot der GLB GmbH oder einer dritten Partei zu übertragen, (ii) die InnoTec-Aktien der GLB an eine dritte Partei zu liefern, (iii) Verkaufsorder(s) betreffend die InnoTec-Aktien der GLB GmbH auszuführen oder (iv) sich an der Übertragung oder anderweitigen Veräußerung von InnoTec-Aktien der GLB zu beteiligen, diese auszuführen oder anderweitig zu unterstützen.

Die GLB-Depotsperrvereinbarung kann nur durch übereinstimmende schriftliche Mitteilung der Bieter und der GLB GmbH sowie der Abwicklungsbank aufgehoben werden.

6.2.4 Erwarteter Finanzierungsbedarf der Bieter

Vor dem Hintergrund der GLB-Nichtannahmevereinbarung und der GLB-Depotsperrvereinbarung gehen die Bieter für die Berechnung des maximalen Finanzierungsbedarfs für das Pflichtangebot davon aus, dass das Pflichtangebot maximal für 4.779.661 InnoTec-Aktien (entsprechend rund 49,94% des Grundkapitals und der Stimmrechte) angenommen wird, was der Gesamtanzahl der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen InnoTec-Aktien abzüglich der Summe (i) der insgesamt unmittelbar von den Bietern gehaltenen InnoTec-Aktien und (ii) der InnoTec-Aktien der GLB GmbH entspricht. Auf Grundlage des Angebotspreises von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie würde die aggregierte Gegenleistung der Bieter unter dem Pflichtangebot, wenn jede dieser InnoTec-Aktien in das Pflichtangebot eingeliefert würde, EUR 36.182.033,77 betragen. Die maximalen Gesamtkosten für den Erwerb dieser verbleibenden InnoTec-Aktien unter dem Pflichtangebot würden daher einschließlich der Transaktionskosten (zusammen die „**Angebotskosten**“) EUR 36.582.033,77 betragen.

Sollten unter Verletzung der Verpflichtungen unter der GLB-Nichtannahmevereinbarung dennoch Zurückbehaltene InnoTec-Aktien der GLB in das Pflichtangebot eingeliefert werden, könnten die Bieter den Angebotspreis, der unter dem Pflichtangebot für solche InnoTec-Aktien der GLB zu zahlen wäre, durch Aufrechnung der unter der GLB-Nichtannahmevereinbarung zu zahlenden Vertragsstrafe erfüllen.

Gemäß dem in der Bieter-Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssel (wie in Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage definiert) erwerben Bieter 1 und Bieter 2 die zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien zu gleichen Teilen; da die Gesamtanzahl von 4.779.661 InnoTec-Aktien ungerade ist, erwirbt Bieter 2 eine Aktie mehr als Bieter 1. Die Angebotskosten verteilen sich auf die Bieter demnach wie folgt:

	Bieter 1	Bieter 2
Anzahl erworbener InnoTec-Aktien (Stück)	2.389.830	2.389.831
Kaufpreis (EUR 7,57 je Aktie)	EUR 18.091.013,10	EUR 18.091.020,67
Anteil Transaktionskosten (hälftig)	EUR 200.000,00	EUR 200.000,00
Angebotskosten gesamt	EUR 18.291.013,10	EUR 18.291.020,67

6.2.5 Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieter haben gemäß Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen ergriffen, um die Finanzierung der Angebotskosten sicherzustellen:

Bieter 1	Aufgrund Gesellschafterbeschlusses vom 16. Juni 2026 hat der Alleingesellschafter von Bieter 1, der Weitere Kontrollerwerber 1, am 16. Juni 2026 EUR 200.000,00 als freiwillige sonstige Zuzahlung in das Eigenkapital von Bieter 1 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB geleistet. Die Einlage erfolgte ohne Gewährung einer Gegenleistung. Am 17. Juni 2026 hat der Weitere Kontrollerwerber 1 dem Bieter 1 EUR 18.900.000,00 als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt („Gesellschafterdarlehen 1“) und an den Bieter 1 ausgezahlt. Das Gesellschafterdarlehen 1 ist mit einem variablen Sollzinssatz von derzeit 5,00% p.a. zu verzinsen. Der Sollzinssatz orientiert sich am Drei-Monats-EURIBOR und wird jeweils zum ersten Tag des folgenden Quartals angepasst, sofern sich der Referenzzinssatz gegenüber seinem zuletzt maßgeblichen Wert verändert hat. Das Gesellschafterdarlehen 1 ist bis zum 30. September 2026 befristet und verlängert sich auf Verlangen des Weiteren Kontrollerwerbers 1 oder von Bieter 1 jeweils um einen weiteren Kalendermonat, insgesamt jedoch längstens bis zum 30. September 2028.
Bieter 2	Am 22. Juni 2026 hat der Weitere Kontrollerwerber 2 dem Bieter 2 EUR 10.600.000,00 als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt („Gesellschafterdarlehen 2“) und an Bieter 2 ausgezahlt. Das Gesellschafterdarlehen 2 ist mit einem Sollzinssatz von 2,00% p.a. zu verzinsen. Das Gesellschafterdarlehen 2 ist bis zum 31. Oktober 2026 befristet und verlängert sich auf Verlangen des Weiteren Kontrollerwerbers 2 oder von Bieter 2 jeweils um einen weiteren Kalendermonat, insgesamt jedoch längstens bis zum 30. September 2028. Der Weitere Kontrollerwerber 2 hat dem Bieter 2 am 22. Juni 2026 eine Kreditlinie in Höhe von bis zu EUR 8.500.000,00 eingeräumt („Kreditlinie Bieter 2“), die der Bieter 2 jederzeit in Anspruch nehmen kann, um Verpflichtungen von Bieter 2 aus dem Pflichtangebot zu erfüllen. Die Kreditlinie Bieter 2 ist zu denselben Konditionen wie das Gesellschafterdarlehen 2 verzinst, ist bis zum 31. Oktober 2026 befristet und verlängert sich auf Verlangen des Weiteren Kontrollerwerbers 2 oder von Bieter 2 jeweils um einen weiteren Kalendermonat, insgesamt jedoch längstens bis zum 30. September 2028.

Der Bieter 2 hat die VR Bank eG Monheim am Rhein am 23. Juni 2026 gegenüber der Abwicklungsbank zugunsten von Bieter 2 eine unwiderrufliche Erfüllungsgarantie auf erste schriftliche Anforderung in Höhe von bis zu EUR 8.500.000,00 abgegeben. Die VR Bank eG ist danach verpflichtet, auf erste schriftliche Zahlungsaufforderung der Abwicklungsbank am ersten Bankarbeitstag nach deren Zugang den angeforderten Betrag zu zahlen, sofern die Abwicklungsbank mitteilt, dass der angeforderte Betrag ausschließlich zur Erbringung der von den Bietern aus Annahmen des Pflichtangebots geschuldeten Gegenleistung verwendet wird.

6.3 Finanzierungsbestätigung

Die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin, ein von den Bietern unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 13.4 beigelegt.

6.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Angebotsunterlage gemachten Angaben über die Finanzierung des Angebots zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 13 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, kann nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgegangen werden, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieter zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Finanzmittel verfügen wird.

7 Gegenleistung

7.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieter bieten den InnoTec-Aktionären eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie.

7.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß §§ 39, 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-AngV muss die Gegenleistung den gesetzlichen Mindestpreisen und damit den gesetzlichen Anforderungen für die Untergrenze der Gegenleistung entsprechen. Nach § 31 Abs. 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngV richtet sich der Mindestpreis für den Angebotspreis nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- Nach §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG, § 5 Abs. 1 WpÜG-AngV muss die Gegenleistung bei einem Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der InnoTec-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollberichterstattung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 WpÜG ("**Drei-Monats-VWAP**") entsprechen. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage hat die BaFin den Bietern mit Schreiben vom

2. Juli 2026 mitgeteilt, dass dieser Drei-Monats-VWAP EUR 7,57 je InnoTec-Aktie beträgt.

- Nach § 4 WpÜG-AngV muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von den Bietern, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen. Der unter Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage erläuterte Vorerwerb von 2.000 InnoTec-Aktien erfolgte ohne Gegenleistung an die Bieter.

Basierend auf den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie damit den gesetzlichen Mindestanforderungen.

7.3 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises unter Berücksichtigung der Strategie und Finanzplanung von InnoTec sorgfältig und gründlich geprüft und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei zum einen die Bewertung der InnoTec-Aktie durch den Kapitalmarkt berücksichtigt. Wie in → Ziffer 7.2 dargestellt, entspricht der Angebotspreis von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie dem von der BaFin festgestellten gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der InnoTec-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung (Drei-Monats-VWAP) und erfüllt damit die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 WpÜG-AngV. Der Angebotspreis steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Mindestanforderungen und ist daher als in diesem Sinne angemessen anzusehen.

Der Aufsichtsrat ist allerdings der Auffassung, dass aus langfristiger finanzieller Sicht der Börsenkurs der InnoTec-Aktie den wahren, inneren Wert der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegelt – wie in den vergangenen Jahren bereits mehrfach kommuniziert. Nach seiner Überzeugung liegt der innere Wert der InnoTec-Aktie bei langfristiger Betrachtung also über dem aktuellen Börsenkursniveau und damit auch über dem Angebotspreis.

7.3.1 Bestätigung durch Wertgutachten

Zur Überprüfung seiner Einschätzung im Kontext des konkreten Pflichtangebots hat der Aufsichtsrat Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kfm. (Univ.) Robert E. Weidinger (der „**Wirtschaftsprüfer**“) als neutralen Sachverständigen beauftragt, ein Wertgutachten zur Plausibilität des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu erstellen. Der Wirtschaftsprüfer hat dem Aufsichtsrat am 16. Juli 2026 seine schriftliche Stellungnahme zur Plausibilität des Angebotspreises erstattet (das „**Wertgutachten**“). Der Aufsichtsrat hat die diesem Wertgutachten zugrunde liegenden Informationen und Annahmen, die angewandten Methoden und die Ergebnisse detailliert erörtert und einer unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis sieht der Aufsichtsrat sich in seiner Auffassung bestätigt. Das Wertgutachten ist zur internen Verwendung der InnoTec und nicht für die Veröffentlichung bestimmt. Der Aufsichtsrat fasst daher nachstehend den wesentlichen Inhalt des Wertgutachtens, namentlich die dem Wertgutachten zugrundeliegenden Informationen und Beurteilungsmethoden sowie das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung zusammen.

(i) Gegenstand des Wertgutachtens

Das Wertgutachten stellt weder eine Fairness Opinion im Sinne des IDW S8 noch eine Unternehmensbewertung im Sinne des IDW S1 dar. Vielmehr handelt es sich um eine Plausibilitätsbeurteilung des Angebotspreises durch den Wirtschaftsprüfer in dessen Funktion als neutraler Sachverständiger. Das Wertgutachten trifft keine Aussage darüber, ob unter bestimmten Bedingungen ein vorteilhafterer Preis für die InnoTec-Aktie erzielbar wäre. Ebenso wenig trifft das Wertgutachten eine Aussage zur strategischen Sinnhaftigkeit oder rechtlichen Angemessenheit des Angebots.

(ii) Grundlage des Wertgutachtens

Dem Wertgutachten lagen ausschließlich öffentlich zugängliche Informationen zugrunde, insbesondere die Geschäftsberichte der InnoTec der Jahre 2022 bis 2025, Börseninformationen, die Ad-hoc-Mitteilung der InnoTec zum Pflichtangebot vom 25. Juni 2026, die Angebotsunterlage sowie einschlägige Branchenberichte und Marktdaten. Die Recherche und Zusammenfassung verschiedener öffentlich zugänglicher Dokumente erfolgten teilweise unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz. Der Wirtschaftsprüfer hatte keinen Kontakt zu operativ handelnden Personen der Gesellschaft und keine internen Unternehmensdokumente, insbesondere keine Unternehmensplanung, zur Verfügung.

(iii) Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Plausibilitätsbeurteilung hat der Wirtschaftsprüfer die folgende methodische Vorgehensweise gewählt:

- Zunächst wurde die historische Performance der InnoTec analysiert, insbesondere die Umsatzentwicklung sowie die Entwicklung der EBITDA- und EBIT-Margen der letzten Jahre.
- Sodann wurde eine Gruppe vergleichbarer Unternehmen der deutschen und internationalen Bau- und Bauzulieferindustrie nach den Kriterien Branche, Größe, Margen und Geschäftsmodell definiert.
- Auf dieser Grundlage wurden Trading Multiples (Enterprise Value/EBITDA, EV/EBIT und KGV) berechnet und unter Anwendung auf die Ergebniskennzahlen der InnoTec eine Wertbandbreite je Aktie abgeleitet.
- Ergänzend wurden Transaction Multiples aus vergleichbaren M&A-Transaktionen der letzten Jahre sowie Kapitalmarktkindikatoren, insbesondere die Kursentwicklung, Analysten-Kursziele und Übernahmeprämien bei vergleichbaren Angeboten, herangezogen.
- Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der InnoTec, ihrer Branche und der Gruppe vergleichbarer Unternehmen wurde im Wege einer Synthese der Bewertungsansätze eine kombinierte Wertbandbreite ermittelt und der Angebotspreis hierzu in Bezug gesetzt.

(iv) Ergebnis des Wertgutachtens

Im Ergebnis wird in dem Wertgutachten eine Wertbandbreite der InnoTec-Aktie von EUR 9,75 (Buchwert) bis EUR 10,50 als plausibel beurteilt. Diese Bandbreite liegt 29% bis 39% über dem Angebotspreis von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie. In dem Wertgutachten wird darauf hingewiesen, dass für mittelständische deutsche Industrieunternehmen mit stabiler

Profitabilität, hoher Eigenkapitalquote, geringer Börsenliquidität und strategisch attraktivem Geschäftsmodell in der Transaktionspraxis häufig Aufschläge von 30% bis 40% auf den unbeeinflussten Börsenkurs beobachtet werden, was sich mit der ermittelten Differenz zwischen Börsenkurs und Wertbandbreite des inneren Werts der InnoTec-Aktie deckt.

(v) Prüfung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat das Wertgutachten intensiv geprüft, die Ergebnisse ausführlich mit dem Wirtschaftsprüfer erörtert und sie einer eigenen kritischen Bewertung unterzogen. Der Aufsichtsrat sieht sich durch das Wertgutachten in seiner Einschätzung bestätigt, dass der innere Wert der InnoTec-Aktie bei langfristiger Betrachtung über dem aktuellen Börsenkursniveau und damit auch über dem Angebotspreis liegt.

(vi) Abschließende Hinweise

Der Aufsichtsrat weist auf Folgendes hin:

- Das Wertgutachten ist ausschließlich zur Information und Unterstützung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Angebotsunterlage bestimmt.
- Das Wertgutachten stellt keine Empfehlung dar, ob ein InnoTec-Aktionär seine InnoTec-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot oder einer anderen Angelegenheit andienen sollte oder nicht.
- InnoTec-Aktionäre sollten sich nicht auf das Wertgutachten und die hier dargestellten Ergebnisse des Wertgutachtens verlassen. Das Wertgutachten richtet sich weder an Dritte (einschließlich der InnoTec-Aktionäre) noch soll es sie schützen.
- Es entsteht keine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung zwischen dem Wirtschaftsprüfer und Dritten (einschließlich der InnoTec-Aktionäre), die die obige Zusammenfassung der Ergebnisse des Wertgutachtens lesen.
- Der Wirtschaftsprüfer übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der InnoTec-Aktionäre) in Bezug auf das Wertgutachten.
- Der Aufsichtsrat hat sich auf der Grundlage seiner eigenen Erfahrung von der Plausibilität und Angemessenheit der von dem Wirtschaftsprüfer angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

7.3.2 Gesamtbewertung durch den Vorstand

Der Vorstand kommt zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie den gesetzlichen Mindestanforderungen der §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG entspricht und in diesem Sinne angemessen ist.

7.3.3 Gesamtbewertung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie den gesetzlichen Mindestanforderungen der §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG entspricht und in diesem Sinne angemessen ist. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat jedoch, gestützt auf seine früheren eigenen Einschätzungen sowie auf das Wertgutachten, der Auffassung, dass aus langfristiger finanzieller Sicht der Börsenkurs der InnoTec-Aktie den wahren, inneren Wert der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegelt – wie in den vergangenen Jahren bereits mehrfach kommuniziert. Nach seiner Überzeugung liegt der

innere Wert der InnoTec-Aktie bei langfristiger Betrachtung also über dem aktuellen Börsenkursniveau und damit auch über dem Angebotspreis.

8 Absichten der Bieter und der Weiteren Kontrollerwerber

Die nachfolgend dargestellten gemeinsamen Absichten der Bieter und der Weiteren Kontrollerwerber beruhen ausschließlich auf den Angaben in der Angebotsunterlage.

8.1 Beschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind gemäß Ziffer 8 der Angebotsunterlage die gemeinsamen Absichten der Bieter und Weiteren Kontrollerwerber. Sie werden nachstehend entsprechend der Darstellung in Ziffer 8 der Angebotsunterlage als Absichten der Bieter bezeichnet.

Die Absichten der Bieter beziehen sich ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Nach Ziffer 8 der Angebotsunterlage haben weder die Bieter noch die Weiteren Kontrollerwerber Absichten, die von den in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen. Die Bieter und Weiteren Kontrollerwerber können nach Ziffer 8 der Angebotsunterlage aber nicht ausschließen, dass sich diese Absichten künftig ändern können, wobei eine Aktualisierung der Absichten nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen stattfindet.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Vollzugs des Pflichtangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieter und der Weiteren Kontrollerwerber wird auf Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen.

8.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen

Die Bieter unterstützen nach Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die bestehende Strategie der InnoTec und beabsichtigen nicht, Änderungen in der Geschäftstätigkeit von InnoTec oder der InnoTec-Gruppe zu veranlassen. Die Bieter beabsichtigen, InnoTec bei der Umsetzung ihrer Strategie durch eine stabile und partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur zu unterstützen.

Die Bieter beabsichtigen nicht, nach Abwicklung des Pflichtangebots eine Erhöhung der Nettoverschuldungsquote der InnoTec bzw. der InnoTec-Gruppe durch Kreditaufnahmen durch die InnoTec-Gruppe und/oder Ausschüttungen von InnoTec an die InnoTec-Aktionäre zu initiieren bzw. zu unterstützen. Insbesondere beabsichtigen die Bieter nicht, durch eine wesentliche Erhöhung der Ausschüttungsquote der Ausschüttungen an die InnoTec-Aktionäre auf Mittel der InnoTec zuzugreifen.

Die Bieter weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass InnoTec für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 Dividenden in Höhe von jeweils TEUR 3.828 ausgeschüttet hat, was einer Ausschüttungsquote von ca. 60,4% (2024) bzw. ca. 62,2% (2025) des jeweiligen Konzernjahresüberschusses nach Steuern entspricht. Die Bieter haben in der Acting in Concert Vereinbarung lediglich eine Mindestschwelle von 30% des Konzernjahresüberschusses des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß dem gebilligten Konzernabschluss der InnoTec wechselseitig als Mindestausschüttung vereinbart. Die Bieter gehen davon aus, dass die InnoTec Ausschüttungen in der historisch praktizierten Höhe auch künftig ohne externe Finanzierung aus dem laufenden Cashflow der InnoTec-Gruppe darstellen kann.

8.1.2 Sitz und Standorte von InnoTec

Nach Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieter nicht, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz der InnoTec oder eines ihrer Tochterunternehmen an einen anderen Ort zu verlegen oder aufzugeben. Die Bieter beabsichtigen auch nicht, die Verlegung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der InnoTec oder ihrer Tochterunternehmen zu veranlassen.

8.1.3 Arbeitnehmer und deren Vertretungen, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen

Die Bieter sehen sich gemäß Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage gegenüber der bestehenden Belegschaft der InnoTec-Gruppe verpflichtet und haben höchsten Respekt vor den Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der InnoTec-Gruppe.

Die Bieter respektieren die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der InnoTec-Gruppe und ihrer Vertretungen und verfolgen mit dem Pflichtangebot keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der InnoTec-Gruppe, ihre Vertretungen oder Beschäftigungsbedingungen. Die Bieter beabsichtigen nicht, wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen zu veranlassen.

8.1.4 Mitglieder des Vorstands

Laut Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage haben die Bieter keine Absichten, Maßnahmen einzuleiten oder zu unterstützen, die auf eine Beendigung des Amts des Vorstands oder seines Dienstvertrags abzielen. Auch darüber hinaus haben die Bieter keine Absichten in Bezug auf den Vorstand und seine Mitglieder.

8.1.5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Bieter beabsichtigen nach Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage, dass der Aufsichtsrat weiterhin aus drei Mitgliedern bestehen soll. Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind nicht beabsichtigt. Im Übrigen haben die Bieter keine Absichten in Bezug auf den Aufsichtsrat und seine Mitglieder.

8.1.6 Strukturmaßnahmen

Nach Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage haben die Bieter keine Absichten, Strukturmaßnahmen (wie beispielsweise der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, einen Squeeze-out oder grundlegende Änderungen der Kapitalstruktur oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz) vorzunehmen.

8.1.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieter und/oder der Weiteren Kontrollerwerber

Gemäß Ziffer 8.7 der Angebotsunterlage haben weder die Bieter noch die Weiteren Kontrollerwerber, soweit sie vom Pflichtangebot betroffen sind, mit Ausnahme der in Ziffer 14 der Angebotsunterlage dargestellten erwarteten Auswirkungen des Pflichtangebots auf ihre jeweilige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot Absichten, die Auswirkungen auf ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, künftige Verpflichtungen, ihre Arbeitnehmer und deren Vertretungen oder die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane haben oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bewirken könnten.

8.2 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieter im Hinblick auf InnoTec sorgfältig und umfassend geprüft.

8.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass mit dem Pflichtangebot keine Auswirkungen für die Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit und Vermögen einhergehen sollen. Damit bringen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Bieter auch ihr Vertrauen zur aktuellen Strategie der InnoTec und der zukünftigen Entwicklung der InnoTec-Gruppe zum Ausdruck. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieter beabsichtigen, die Gesellschaft bei der Umsetzung ihrer Strategie durch eine stabile und partnerschaftlich orientierte Eigentümerstruktur zu unterstützen.

8.2.2 Sitz und Standorte von InnoTec

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieter nicht beabsichtigen, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz der InnoTec oder eines ihrer Tochterunternehmen an einen anderen Ort zu verlegen oder aufzugeben. Auch begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieter nicht beabsichtigen, die Verlegung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der InnoTec oder ihrer Tochterunternehmen zu veranlassen.

8.2.3 Belegschaft, Mitarbeiterbeteiligung und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die engagierte Belegschaft der InnoTec mit ihrem Fachwissen und Branchenverständnis eine wichtige Säule für den Erfolg von InnoTec ist. Sie begrüßen daher die Aussage der Bieter, keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen zu veranlassen. Dies unterstreicht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch die gute personelle Aufstellung der InnoTec.

8.2.4 Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt davon, dass der Vorstand derzeit optimal besetzt ist, um die Geschäftsstrategie der InnoTec weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieter nicht beabsichtigen, Maßnahmen einzuleiten oder zu unterstützen, die auf eine Beendigung des Amts des Vorstands oder seines Dienstvertrags abzielen.

8.2.5 Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieter nicht beabsichtigen, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder abzielen oder zu einer solchen führen.

8.2.6 Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieter keine Absichten haben, Strukturmaßnahmen (wie beispielsweise der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, einen Squeeze-out oder grundlegende Änderungen der Kapitalstruktur oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz) vorzunehmen.

8.2.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieter und/oder der Alleingesellschafter

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass weder die Bieter noch die Weiteren Kontrollerwerber, soweit sie vom Pflichtangebot betroffen sind, Absichten haben, die Auswirkungen auf ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, künftige Verpflichtungen, ihre Arbeitnehmer und deren Vertretungen oder die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane haben oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bewirken könnten.

9 Auswirkungen auf InnoTec-Aktionäre

Die folgenden Informationen dienen dazu, den InnoTec-Aktionären Informationen für die Entscheidungsfindung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Punkten, die bei der Entscheidung typischerweise von Bedeutung sind, jedoch keinesfalls um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte.

Jeder Aktionär der InnoTec hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieter annimmt oder nicht. Insbesondere hat jeder InnoTec-Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob InnoTec-Aktionäre durch die Annahme oder die Nicht-Annahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgegen.

Vorstand und Aufsichtsrat raten den InnoTec-Aktionären daher, sich gegebenenfalls sachverständig und vor allem steuerlich beraten zu lassen.

9.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre der InnoTec, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- InnoTec-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieter ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Sie profitieren somit einerseits nicht länger von einer möglichen Wertsteigerung der Gesellschaft und einer ggfs. günstigen Kursentwicklung der InnoTec-Aktie. Andererseits haben Aktionäre der InnoTec, die das Angebot annehmen, das Risiko eines Wertverlustes und einer künftigen negativen Kursentwicklung der InnoTec-Aktie nicht mehr zu tragen.
- Mit der Übertragung der InnoTec-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Divиденbezugsrecht, auf die Bieter übertragen.
- Die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien werden in die ISIN DE000A41YFC4 umgebucht. Es ist nicht beabsichtigt, die Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien unter dieser ISIN im regulierten Markt notieren zu lassen. Handelbarkeit und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten InnoTec-Aktien sind damit erheblich herabgesetzt.

- Erwerben die Bieter, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender InnoTec-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse InnoTec-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, sind die Bieter verpflichtet, den InnoTec-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe des Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörslichen Erwerb gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an InnoTec-Aktionäre. Schließlich können die Bieter auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse InnoTec-Aktien zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen (ehemaligen) InnoTec-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

9.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

InnoTec-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre InnoTec-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der InnoTec. Sie sollten aber unter anderem die nachfolgenden Ausführungen beachten:

- InnoTec-Aktionäre tragen grundsätzlich die Chancen und das Risiko der künftigen Entwicklung der InnoTec und daher grundsätzlich auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der InnoTec-Aktie. InnoTec-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können weiter an den jeweiligen Börsen gehandelt werden, solange keine Einstellung der Börsennotierung der InnoTec-Aktien erfolgt. Es ist nicht sicher, ob der Börsenkurs der InnoTec-Aktien in näherer Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Der Vollzug des Angebots kann zu einer Verringerung des Streubesitzes der InnoTec-Aktien führen und das derzeitige Handelsvolumen wird sich möglicherweise weiter verringern. Eine geringere Liquidität im Handel mit den InnoTec-Aktien kann zu größeren Kursschwankungen bei InnoTec-Aktien als in der Vergangenheit führen. Darüber ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsorders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können.
- Soweit ein Bieter nach Vollzug des Pflichtangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75% der stimmberechtigten InnoTec-Aktien hält, kann er Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) – etwa eine Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung – durchführen. Je nach Maßnahme und tatsächlichen Gegebenheiten könnte der betreffende Bieter oder eine mit ihm gemeinsam handelnde Person dabei verpflichtet sein, den außenstehenden Aktionären der InnoTec anzubieten, deren InnoTec-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Eine etwaige Abfindung je InnoTec-Aktie könnte dabei höher, niedriger oder gleich dem Angebotspreis sein. Da nach Vollzug des Pflichtangebots kein Bieter einzeln die Schwelle von 75% erreichen wird, sind solche Maßnahmen durch einen einzelnen Bieter nach Vollzug des Pflichtangebots nicht möglich.

- Da es im Hinblick auf die Bietergemeinschaft ausgeschlossen ist, dass ein einzelner Bieter oder Weiterer Kontrollerwerber nach Vollzug des Pflichtangebots die Beteiligungsschwelle von 95% der ausstehenden InnoTec-Aktien erreicht oder überschreitet, steht den InnoTec-Aktionären, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben, kein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG zu.

10 Aktienbesitz und Absichten der Organmitglieder

Die folgende Tabelle zeigt den Aktienbesitz aller amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der InnoTec sowie deren jeweilige Absicht, das Angebot anzunehmen und die Aktien in das Angebot einzuliefern:

Organmitglied	Aktienbesitz (Stückzahl)	Absicht, das Angebot anzunehmen
Dr. Gerson Link (Alleinvorstand)	4.575	Nein
Bernd Klinkmann (Aufsichtsratsvorsitzender)	5.300	Nein
Reinhart Zech von Hymmen (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)	Keine	n/a
Marc Tüngler (Aufsichtsratsmitglied)	Keine	n/a

11 Absicht der InnoTec, das Angebot für eigene Aktien anzunehmen

Die InnoTec hält gegenwärtig keine eigenen Aktien.

12 Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Zusammenhang mit dem Angebot wurden den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der InnoTec weder von den Bietern noch von mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Die Durchführung des Angebotes selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrates und berührt auch nicht die jeweils laufenden Amtszeiten der Vorstands- oder der Aufsichtsratsmitglieder.

Herr Dr. Gerson Link ist Alleinvorstand der InnoTec und zugleich der Weitere Kontrollerwerber 1. Aufgrund dieser Doppelrolle befindet er sich mit Blick auf das Pflichtangebot und die darauf bezogene Begründete Stellungnahme in einem Interessenkonflikt. Gleiches gilt für Herrn Reinhart Zech von Hymmen: Er ist einerseits Aufsichtsratsmitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats von InnoTec, andererseits der Weitere Kontrollerwerber 2. Beide Herren haben ihre jeweilige Doppelrolle und ihren damit verbundenen Interessenkonflikt ordnungsgemäß dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt. Überdies hat Herr Zech von Hymmen seine Mitwirkung an den Beratungen des Aufsichtsrats über das Pflichtangebot und die darauf bezogene Begründete Stellungnahme beschränkt und sich bei der Abstimmung im Aufsichtsrat über die Abgabe der Begründeten Stellungnahme der Stimme enthalten. Demgegenüber war es Herrn Dr. Link nicht möglich, sich im Vorstand der Stimme zu enthalten, da anderenfalls der nur mit ihm besetzte Vorstand handlungsunfähig geworden und eine Begründete Stellungnahme des Vorstands ausgeblieben wäre – entgegen den

Vorgaben des WpÜG. Herr Dr. Link hat jedoch auf den Inhalt der gemeinsamen Begründeten Stellungnahme keinen maßgeblichen Einfluss genommen.

Im Übrigen bestehen bzw. bestanden keine Interessenkonflikte von Organmitgliedern im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

13 Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung

Abschließend halten wir fest:

Der Vorstand kommt zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie den gesetzlichen Mindestanforderungen der §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG entspricht und in diesem Sinne angemessen ist.

Der Aufsichtsrat kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,57 je InnoTec-Aktie den gesetzlichen Mindestanforderungen der §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG entspricht und in diesem Sinne angemessen ist. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat jedoch, gestützt auf seine früheren eigenen Einschätzungen sowie auf das Wertgutachten, der Auffassung, dass aus langfristiger finanzieller Sicht der Börsenkurs der InnoTec-Aktie den wahren, inneren Wert der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegelt – wie in den vergangenen Jahren bereits mehrfach kommuniziert. Nach seiner Überzeugung liegt der innere Wert der InnoTec-Aktie bei langfristiger Betrachtung also über dem aktuellen Börsenkursniveau und damit auch über dem Angebotspreis.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Angebot für InnoTec-Aktionäre – angesichts des in der Vergangenheit überschaubaren börslichen Handelsvolumens der InnoTec-Aktie – eine interessante Gelegenheit sein kann, sich zu akzeptablen Konditionen von ihrem Aktienbesitz zu trennen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, hängt aber von zahlreichen individuellen Faktoren ab, unter anderem von der Risikobereitschaft und vom zeitlichen Anlagehorizont des jeweiligen Aktionärs. Risikoaverse und kurzfristig orientierte Anleger können das Angebot unter Umständen als eine Chance begreifen. Risikofreudigere und/oder längerfristig orientierte Investoren mögen unter Umständen darauf setzen, dass die Nachfrage nach InnoTec-Aktien im Markt und damit der Börsenkurs perspektivisch steigen könnten und sie somit zu einem späteren Zeitpunkt über die Börse einen höheren Wert als den Angebotspreis realisieren könnten. Ebenso könnten sie unter Umständen auf etwaige zukünftige öffentliche Angebote anderer Interessenten oder auch auf etwaige künftige Strukturmaßnahmen spekulieren, die mit Abfindungs- oder Ausgleichzahlungen einhergehen könnten. Für solche zukünftigen Entwicklungen haben Vorstand und Aufsichtsrat allerdings keine Anhaltspunkte.

Vor diesem Hintergrund sehen Vorstand und Aufsichtsrat sich außerstande, den InnoTec-Aktionären zu empfehlen, das von den Bietern unterbreitete Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen aus diesem Grund von einer solchen Empfehlung ab (neutrale Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder InnoTec-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die mögliche zukünftige Entwicklung des Wertes der InnoTec und des Börsenkurses der InnoTec-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und gegebenenfalls für wie viele InnoTec-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Insbesondere geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle eines anderen Angebots oder einer Strukturmaßnahme, eine höhere

oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch mehr hätten.

Düsseldorf, den 24. Juli 2026

InnoTec TSS AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

* * * * *